

Verbotene Zuckerverkäufe.

Berlin, 3. Aug. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin W. 35, gibt folgendes bekannt:

Von einigen Zuckerhandelsfirmen ist in letzter Zeit der Versuch gemacht worden, Verkäufe von Rohzucker an Kommunalverbände oder direkt an Verbraucher zu bewirken. Derartige Verkäufe sind unstatthaft, da nach § 5 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Zucker vom 12. Februar 1915 in Verbindung mit der Nachtragsverordnung vom 15. April 1915 über Rohzucker aus dem laufenden und aus früheren Betriebsjahren nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügt werden darf. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist strafbar. § 9 der genannten Verordnung bedroht mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark denjenigen, der unbefugt Rohzucker verkauft, kauft oder ein anderes Erwerbsgeschäft über sie abschließt. Nach unserer Kenntnis werden freihändige Verkäufe von Zucker zu Fütterungszwecken, die nachträgliche nähere Bestätigung des Reichskanzlers in Form einer Genehmigung der Abschlüsse nicht erhalten. Der Vertrieb von zuckerhaltigen Futtermitteln erfolgt laut Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1915 ausschließlich durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

(B. L. B.)